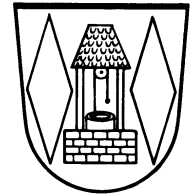


# Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## Satzung

### über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Grasbrunn (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 Abs.1 Satz 1 in Verbindung Mit Art.8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), und Art.20 Abs.1 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S.169), erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende

### Satzung

#### § 1

#### Gebührenart und Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grasbrunn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(1) Die Gemeinde erhebt:

- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | (§ 3) |
| 2. Bestattungsgebühren  | (§ 5) |
| 3. Sonstige Gebühren    | (§ 6) |
| 4. Verwaltungsgebühren  | (§ 7) |

#### § 2

#### Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr entsteht:

- a) im Fall des § 2 Abs.1 Satz 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs.1 Satz 1 Buchst. c mit der Antragstellung,
- d) im Fall des § 2 Abs.1 Satz 1 Buchst. d mit der Zuteilung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.

(3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 3 Grabnutzungsgebühren**

Für einen Nutzungszeitraum von 10 Jahren werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. für Einfachgräber Randlage mit 2 Grabstellen	413,00 Euro
2. für Einfachgräber Innenlage mit 2 Grabstellen	347,50 Euro
3. für Zweifachgräber Randlage mit 4 Grabstellen	770,00 Euro
4. für Zweifachgräber Innenlage mit 4 Grabstellen	708,00 Euro
5. für Urnengräber mit 4 Grabstellen	105,00 Euro

### **§ 4 Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren**

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der frühere Gebührenschuldner – wenn er nicht feststellbar ist, die Person, die den Verzicht erklärt – ab Rechtswirksamkeit des Verzichts für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr anteilig zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für den allgemeinen Friedhofsunterhalt je Bestattung	15,30 Euro
2. für die Benutzung der Aussegnungshalle Neukeferloh	76,00 Euro
3. für die Benutzung des Leichenhauses Harthausen	51,00 Euro

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für die Benutzung der Orgel        | 51,00 Euro |
| 2. für die Entsorgung des Grabaushubs | 30,00 Euro |

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. allgemein pro Bestattung   | 25,50 Euro |
| 2. für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts   | 12,70 Euro |
| 3. für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist      | 12,70 Euro |
| 4. für eine Erlaubnis zum Errichten oder Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen                  | 15,30 Euro |
| 5. für die Genehmigung von anderen Ausnahmen nach der Friedhofssatzung                                  | 15,30 Euro |
| 6. für die Ausstellung einer Graburkunde auf Grund Neuerwerb oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 12,70 Euro |

## **§ 8 Gebühren für Bestattungsleistungen**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Öffnen und Schließen des Grabes mit Sargträger     | 141,50 Euro |
| b) Beisetzung von Urnen mit Angehörigen               | 50,00 Euro  |
| c) Ausgrabungen von Leichen, Urnen und Gebeinen       | 135,25 Euro |
| d) Wiederbestattungen von Leichen, Urnen und Gebeinen | 264,60 Euro |
| e) Ausschmückung der Aussegnungshalle                 | 28,10 Euro  |

Diese Gebühren sind im Dienstleistungsvertrag mit dem Bestattungsinstitut geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Grasbrunn vom 27.03.2002 außer Kraft.

Grasbrunn, den

Siegel

Klaus Korneder  
Erster Bürgermeister